

protokoll erklären. Dem Gericht ist dann unverzüglich nach erfolgter Vaterschaftsanerkennung mitzuteilen, wann und wo diese Anerkennung erfolgte.

11. oder kann sich der Verhaftete bzw. Strafgefangene nicht vertreten lassen oder bestreitet er den Knägesanspruch ganz oder teilweise, kann er den Antrag stellen, sich zur mündlichen Verhandlung vorführen zu lassen, auch wenn Rätordie Vorführung nicht angeordnet hat. In diesem Fall ist zu gewährleisten, daß die Vorführung zu der angesetzten mündlichen Verhandlung erfolgt. Die Ablehnung der Vorführung eines Strafgefangenen ist nur aus Sicherheitsgründen gerechtfertigt, während die Vorführung eines Verhafteten nur versagt werden kann, wenn der Zweck der Untersuchungshaft dadurch gefährdet wird. Die Entscheidung darüber trifft im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt und im gerichtlichen Verfahren das Gericht.

Die Vorführung Verhafteter bzw. Strafgefangener zu Gerichten hat so zu erfolgen, daß die Würde des Gerichts nicht verletzt wird. Es ist insbesondere darauf zu achten, daß die Vorgeführten sauber und ordentlich gekleidet sind und einen vernünftigen Haarschnitt haben. Die Art des Prozesses ist dabei ohne Bedeutung.

Wie Verhaftete, so sind auch Strafgefangene den Gerichten in Zivilkleidung vorzuführen. Eine Ausnahme bilden Militärangehörige, die trotz der Straftat bzw. der Verurteilung weiterhin Militärangehörige bleiben. Sie sind in jedem Fall in Uniform mit Dienstgradabzeichen vorzuführen. Handelt es sich dabei um Offiziere, hat die Vorführung durch Offiziere zu erfolgen. Bei allen Vorführungen sind den vorführenden SV-Angehörigen die Personenkarteikarten (Vordruck SV 4) mitzugeben.

7.4. Aufgaben zur Sicherung arbeitsrechtlicher Ansprüche von aus der Untersuchungshaft oder dem Strafvollzug entlassenen Bürgern

Schutz der Gesundheit und Arbeitskraft, Gewährleistung materieller Sicherheit sowie unentgeltlicher ärztlicher und medizinischer Behandlung bei Krankheit und Unfällen, Fürsorge der Gesellschaft im Alter und bei Invalidität, das sind grundlegende verfassungsmäßige Rechte der Bürger, die durch den sozialistischen Staat zugesichert und auch verwirklicht werden.⁴³ Diese verfassungsmäßigen Rechte werden auch jenen Bürgern gewährleistet, die sich aufgrund eines richterlichen Haftbefehls in Untersuchungshaft befinden, oder an denen aufgrund eines rechtskräftigen Urteils eines Gerichts der DDR eine Strafe mit Freiheitsentzug vollzogen wird.

Mit dem StVG werden jedoch nicht nur die Gewährleistung des